



Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-0

Referat P4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— **Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

— Vorhaben: **6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 1 von der
Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven
1. Änderung zum Planfeststellungsbeschluss der
Bezirksregierung Münster vom 28.06.2018, Az. 25.04.01.01-1/13
hier: Erneuerung Brückenbauwerk „Sprakelbach“**

Bezug: Antrag vom 17.01.2025

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00113#0004

Bonn, 05.02.2025

Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 1 und 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9



Seite 2 von 3

Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Trägerin des Vorhabens; im Folgenden: DEGES) beabsichtigt im Wesentlichen den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks „Sprakelbach“ (A-Bauwerk) über dem Gewässer 4500 anstelle einer ursprünglich planfestgestellten Sanierung und Anpassung dessen an den 6-streifigen Ausbau der BAB 1. Diese vorgesehene Sanierung wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2018, Az. 25.04.01.01-1/13, der Bezirksregierung Münster für das Vorhaben „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Münster-Nord bis zur Anschlussstelle Greven, von Bau-km 41+028,80 bis Bau-km 30+450,00“ genehmigt.

Für dieses Vorhaben hat die DEGES mit Schreiben vom 15.01.2025, hier eingegangen am 17.01.2025, eine Planänderung nach § 17d des Bundesfernstraßengesetzes i. V. m. § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Fernstraßen-Bundesamt, Referat P4 in Bonn, beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG wurde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens durch das Fernstraßen-Bundesamt geprüft, ob für die vorliegende Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zusätzlich erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind durch das geplante Änderungsvorhaben in ihrer Gesamtheit auszuschließen. Der Ersatzneubau beschränkt sich nach Art und Umfang auf die Fläche, die bereits durch die planfestgestellte Sanierung in Anspruch genommen werden würde. Der Einwirkbereich des künftigen Brückenbauwerks bleibt somit auf den bestehenden Einwirkbereich beschränkt. Auch wird es hinsichtlich der bereits planfestgestellten Gesamtbauzeit keine Veränderungen geben. Zur Andienung der Baustelle werden keine anderen oder zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen als jene, die für die planfestgestellte Sanierung bereits vorgesehen sind. Auch kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Ebenfalls nicht erheblich sind die Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Baulärm) wegen ihres nach wie vor rein temporären Charakters. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt können offensichtlich ebenfalls ausgeschlossen werden. Nach Umsetzung der Baumaßnahme verbleiben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Eine besondere Schwere und



Seite 3 von 3

Komplexität der Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3.3 zum UVPG, welche eine UVP auslösen könnte, ist somit durch das geplante Änderungsvorhaben nicht gegeben, eine vertiefte Betrachtung der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist daher nicht angezeigt.

Ein Zusammenwirken der vorhabenbezogenen Auswirkungen mit Auswirkungen dieser oder anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben – bspw. Ausbau der BAB 1 – ist für den Ersatzneubau anstelle der ursprünglich planfestgestellten Sanierung und Anpassung an den 6-streifigen Ausbau nicht zu besorgen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Staatsgrenzen sicher auszuschließen. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie im UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Hagenberg

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.